OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301410/7/Py/JW

Datum: Linz, 15. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn G P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, Á I, V, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 10. Oktober 2016, GZ: SanRB96-Ge-98-2015, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 500 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Oktober 2016, GZ: SanRB96-Ge-98-2015, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2015 iVm § 20 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, zehn Geldstrafen in Höhe von je 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 16 Stunden verhängt.
Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 250 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es, wie am 05.11.2015 um 09:00 Uhr von der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr bei einer Kontrolle am Baustellengelände H 1 (Markt), M, festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gem. § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin zur Vertretung Berufener der Firma P Kft. mit Sitz in U, B in Ungarn zu verantworten, dass es die Firma P Kft. als Arbeitgeberin im Sinne des § 7b Abs. 1 AVRAG unterließ, die Beschäftigung von

1. A B
2. T B
3. S-D E
4. N N
5. M O
6. Z P
7. B P
8. K T
9. G T
10. S T

als Arbeitnehmer, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im § 7b Abs. 1 Z 4 AVRAG bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass im ZKO3-Formular Punkt 7 eindeutig der Name des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers anzuführen ist und eine Beilagen-Rubrik für eventuell weitere, nach Österreich zu entsendende Arbeitnehmer nicht vorgesehen ist. Eine gültige ZKO3-Meldung für die nach Österreich entsandten Arbeitnehmer erfolgte somit nicht und wäre es dem Bf auch als einem ausländischen Arbeitgeber möglich gewesen, sich durch

Erkundigungen bei den österreichischen Behörden über die ihn als Arbeitgeber treffenden Verpflichtungen vertraut zu machen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 10. November 2016, in der dieser anführt wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihren Bescheid (Geschäftszeichen SanRB96-Ge-98-2015) ohne ungarische Übersetzung erhalten.

Weil der Bescheid nicht in ungarischer Sprache abgefasst ist, verweigere ich die Annahme des Bescheides gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates. Bitte senden Sie mit diesen Bescheid mit ungarischer Übersetzung.

Zugleich erheb ich, innerhalb offener Frist gegen den obigen Bescheid, zugestellt am 15. Oktober 2016, das Rechtsmittel der Beschwerde und begründe dies wie folgt:

Der Bescheid ist hinsichtlich der verhängten Strafe unrichtig, weil ich die Beschäftigung der Arbeitnehmer in elektronischer Form gemeldet habe.

Ich stelle daher den Antrag, die verhängte Strafe zu löschen“.

3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2017. An dieser nahmen ein Vertreter des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr als am Verfahren beteiligte Organpartei sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Der Bf entschuldigte sich durch seinen nunmehr bestellten Rechtsvertreter mit dem Hinweis, dass die Beschwerde vollinhaltlich aufrechterhalten wird, für die mündliche Verhandlung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr führte am 5. November 2015 um 09:00 Uhr am Baustellengelände H 1 in M (Markt) eine Kontrolle durch. Dabei wurden die nachstehenden, von der Firma P Kft., H-B, Ü, zur Durchführung von Regalmontagen entsandten Arbeitnehmer angetroffen:

1. A B
2. T B
3. S-D E
4. N N
5. M O
6. Z P
7. B P
8. K T
9. G T
10. S T

Eine Meldung einer Entsendung nach Österreich (ZKO3) gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG betreffend diese zehn Dienstnehmer des Unternehmens lag nicht vor. Vielmehr wurde seitens der P Kft. am 30. Oktober 2015 eine Meldung der Entsendung für den Bf ab 4. November 2015 erstattet. Beigelegt wurde eine Namensliste, auf welcher 28 Personen - unter anderem die bei der Kontrolle angetroffenen - sowie Angaben unter den mit „Eintritt“, „Geb.Ort“, „Geb.Dat“, „St.Nr“, „Vers.Nr.“, „Staatsang.“, „St/Tag“ sowie „Wohnadresse“ titulierten Rubriken vermerkt sind.

Herr T B, Arbeitnehmer der Firma P Kft., gab bei seiner Befragung anlässlich der Kontrolle gegenüber den Organen der Finanzpolizei an, dass er auf der Baustelle mit der Dienstaufsicht beauftragt ist und erforderlichenfalls um zu dolmetschen. Befragt bezüglich der ZKO3-Meldungen teilte er mit, dass diese seines Wissens vom Bf erstattet wurden, jedoch von der ZKO die Rückmeldung per Mail erteilt wurde, dass der Antrag nicht gültig ist. A1-Formulare seien bereits beantragt worden, jedoch nicht vorhanden. Lohnunterlagen würden sich nach seinem Wissen in ungarischer Sprache auf der Baustelle in A befinden, seines Wissens seien solche in deutscher Sprache nicht vorhanden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Zum Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde, wonach er die Annahme des Bescheides (der belangten Behörde) verweigert, da diese nicht in ungarischer Sprache abgefasst ist, ist anzuführen, dass die von ihm zitierte Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates

in Zivil- oder Handelssachen, jedoch nicht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten Anwendung findet (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1393/2007). Zudem hat sich der Bf nicht nur bereits in das Verfahren vor der belangten Behörde eingelassen und ein entsprechendes Vorbringen erstattet sowie Beweismittel vorgelegt, sondern wurde auch in seiner nunmehrigen Beschwerde inhaltlich zum erhobenen Tatvorwurf Stellung genommen. Aus dem Verwaltungsakt geht zudem hervor, dass vom Bf auch die deutsche Sprache im Geschäftsverkehr verwendet wurde, was etwa aus den in deutscher Sprache abgefasst vorgelegten Zusatzvereinbarungen zum Dienstvertrag vom 26. Oktober 2015 bezüglich der verfahrensgegenständlichen Arbeitnehmer wie auch aus den auf der Baustelle vom Unternehmen des Bf verwendeten Sicherheitseinweisungen oder dem Tätigkeitsprotokoll hervorgeht und auch aus der in deutscher Sprache übermittelten Rechtfertigung vom 21. Jänner 2016 gegenüber der Behörde.

Das diesbezügliche Vorbringen des Bf wird daher als reine Schutzbehauptung gewertet und ist dies nicht geeignet um eine Einschränkung seiner Verteidigungsrechte im vorliegenden Verfahren schlüssig darzulegen.

5.2. Gemäß § 7b Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 113/2015 haben Arbeitgeber/innen im Sinn des Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

Gemäß § 7b Abs. 4 AVRAG hat die Meldung nach Abs. 3 für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand des/der Arbeitgebers/in im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteuer-identifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin,
3. Name und Anschrift des/der in Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten,
4. Name und Anschrift des/der inländischen Auftraggebers/Auftraggeberin (Generalunternehmers/Generalunternehmerin),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständige Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer/innen in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer/innen,
7. die Höhe des dem/der einzelnen Arbeitnehmer/in nach dem österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnissen bei dem/der Arbeitgeber/in,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. die Art der Tätigkeit und Verwendung des/der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
10. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer/in im Sitzstaat des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung
11. sofern die entsandten Arbeitnehmer/innen im Sitzstaat des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in im Sinn des Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

5.3. Den Beamten der Finanzpolizei konnten bei der Kontrolle am 5. November 2015 in Mauthausen keine gültigen ZKO3-Meldungen für die im Spruch der belangten Behörde angeführten Arbeitnehmer des vom Bf vertretenen Unternehmens vorgelegt werden. Die vom Bf am 10. Oktober 2015 der Zentralen

Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung übermittelte Entsendungsmeldung für sich selbst, die in einem Anhang Namen und Daten verschiedener Mitarbeiter, unter anderem auch der gegenständlichen, auflistet, stellt keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Entsendemeldung dar, wonach gemäß § 7b Abs. 3 AVRAG die Meldung ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen hat und gemäß § 7b Abs. 4 AVRAG die Meldung nach Abs. 3 für jede Entsendung gesondert zu erfolgen hat. Zudem fehlen neben den im festgestellten Sachverhalt angeführten Angaben des Bf in seinem Anhang zur ZKO3-Meldung seiner eigenen Person die sonstigen gemäß § 7b Abs. 4 AVRAG erforderlichen Angaben für die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer der Firma P Kft.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf konnte der Nachweis, dass ihm am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, nicht gelingen.
Wie bereits von der belangten Behörde ausgeführt, hat sich ein Gewerbetreibender bei der Ausübung seiner Tätigkeit mit den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften entsprechend auseinanderzusetzen und sich über die gesetzlichen Erfordernisse entsprechend zu informieren. Hinzu kommt, dass nach Angaben des bei der Kontrolle befragten Mitarbeiters, der schon im Hinblick auf seine Funktion als Dolmetscher für die entsandten Arbeitnehmer zweifellos über ausreichende

Sprachkenntnisse verfügte, dem Bf seitens der zentralen Koordinationsstelle bereits mitgeteilt wurde, dass die von ihm übermittelten Meldungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hinzu kommt, dass die der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung übermittelten Angaben nicht in der zum Tatzeitpunkt geltenden Frist von einer Woche vor Arbeitsaufnahme erfolgte.

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der gesetzliche Strafrahmen für das gegenständliche dem Bf zur Last gelegte Tatverhalten liegt bei Geldstrafen von 500 Euro bis 5.000 Euro pro Arbeitnehmer. Unter Anwendung des § 20 VStG hat die belangte Behörde die gesetzliche vorgesehene Mindeststrafe bereits bis zur Hälfte reduziert. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheidet aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen, zumal das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückblieb.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und das Beschwerdebegehren abzuweisen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Verfahren waren dem Bf daher Verfahrenskosten in Höhe von 500 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen dieses Erkenntnis nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gemäß § 25 VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny